

Satzung des Verbandes
"Taekwon-Do und Selbstverteidigung Nord"
(TSN)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Taekwon-Do und Selbstverteidigung Nord". Er wird im Folgenden TSN oder Verband genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Niebüll

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des TSN ist der Erhalt, die gemeinnützige Förderung und Weiterentwicklung des „Traditionellen Taekwon-Do“. Dies beinhaltet insbesondere die Kinder- und Jugendförderung sowie die Integration und Inklusion von behinderten Menschen in sportlicher wie kultureller Hinsicht. Der TSN dient zugleich dem Zweck der Beratung und der Betreuung von Schulleitern und Vereinstrainern sowie der Organisation von Lehrgängen, Turnieren, Prüfungen, Trainingslagern, dem Formulieren von Prüfungs- und Anzugsordnungen und der Weiterentwicklung und Festlegung der einzelnen Taekwon-Do Techniken.
2. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der TSN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TSN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Formen der Mitgliedschaft
 - 1.1. Jedes Mitglied kann gleichzeitig nur eine Form der Mitgliedschaft innehaben.
 - 1.2. Passive Mitgliedschaft
Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Taekwon-Do nicht aktiv betreibt oder betreiben möchte, den TSN aber dennoch durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
(Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s).

1.3. Schüler-Mitgliedschaft

Schüler-Mitglied des TSN kann jede natürliche Person werden, die aktiv Taekwon-Do betreibt oder betreiben möchte (Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s).

1.4. Schwarzgurt-Mitgliedschaft

Natürliche Personen, die eine erfolgreiche Taekwon-Do-Meisterprüfung vor einer Meisterprüfungskommission des TSN abgelegt, oder einen, vom TSN-Vorstand anerkannten, Meisterrang eines anderen Taekwon-Do-Verbandes besitzen, können Schwarzgurt-Mitglieder werden.

1.5. Meister-Rat-Mitgliedschaft

Die Meister-Rat-Mitgliedschaft wird durch die Eigenschaft als Gründungsmitglied begründet. Gründungsmitglieder haben einen Sitz auf Lebenszeit im Meister-Rat.

Schwarzgurt-Mitglieder können Meister-Rats-Mitglieder werden, wenn zwei Mitglieder des Meister-Rates diese Änderung der Mitgliedschaft befürworten und dem Meister-Rat vorschlagen. Der Meister-Rat beschließt die Änderung der Schwarzgurt-Mitgliedschaft zur Meister-Rats-Mitgliedschaft im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

1.6. Ehrenmitgliedschaft

Ein Meister-Rats-Mitglied wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres automatisch Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Beginn der Mitgliedschaft

2.1. Aufnahmeverfahren

2.1.1. Über die Aufnahme von Schüler- und Passiven Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

2.1.2. Über die Aufnahme als Schwarzgurt-Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2.2. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

3.1. Der Austritt aus dem Verband ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er muss spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.2. Ein Mitglied kann aus dem TSN ausgeschlossen werden,

3.2.1. wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen

- des TSN verstößt,
- 3.2.2. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht zweimal nicht nachgekommen ist und die offenen Beiträge bis zum 30.06. des zweiten Jahres nicht beglichen wurden,
- 3.2.3. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 3.3. Ausschlussverfahren
- 3.3.1. Über den Ausschluss von Passiven und Schüler- Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss bei höchstens einer Gegenstimme. Besteht der Vorstand nur aus drei Mitgliedern, muss der Beschluss einstimmig gefasst werden.
- 3.3.2. Über den Ausschluss von Meister-Rats-Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Schwarzgurt-Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 3.3.3. Über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- 3.5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- 3.6. Jahresbeiträge werden anteilig nicht erstattet.
4. Wahlrecht
- 4.1. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder des Meister-Rates (Meister-Rat-Mitglieder).
- 4.2. Die Passiven-, Schüler- und Schwarzgurt-Mitglieder des TSN haben ein passives Wahlrecht. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
5. Mitgliedsbeitrag
- Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge entsprechend der Gebührenordnung zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird erstmalig vom Vorstand festgesetzt und in einer Gebührenordnung festgehalten. Änderungen werden gemäß §§ 8 und 9 der Satzung beschlossen. Die Mitglieder akzeptieren mit ihrer Mitgliedschaft die in der Gebührenordnung festgelegten Zahlungsmodalitäten.

§ 5 Organe des Verbands

Verbandsorgane sind:

- der Vorstand (geschäftsführender Vorstand / erweiterter Vorstand)
- die Mitgliederversammlung,
- der Meister-Rat,
- die Fachausschüsse

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand.
2. Geschäftsführender Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus drei Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
3. Erweiterter Vorstand
Der erweiterte Vorstand besteht aus einem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist grundsätzlich möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtsdauer Mitglieder im Meister-Rat.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand kann andere Mitglieder sowie Fachausschüsse und Obmänner bestellen. Diese sind nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) und nehmen lediglich die Funktionen wahr, die ihnen nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Bestellte Vorstandsmitglieder sowie Fachausschüsse und Obmänner haben Beratungsfunktion. Sie haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes. Ihre fachliche Meinung kann in die Beschlussfassung einbezogen werden. Es können ihnen eigenverantwortliche Aufgaben übertragen werden.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest der erste oder zweite Vorsitzende, sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt zur Erfüllung des Verbandszwecks Ordnungen (z.B. Prüfungsordnung, Gebührenordnung), die sowie deren etwaige Änderungen in den Fachausschüssen erarbeitet werden.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organen durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans,
 - Buchführung,
 - Erstellung des Jahresberichts,
 - Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
 - Vereinsentwicklung
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorstandsvorsitzende mit dem Kassenwart gemeinsam zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art eigenverantwortlich ohne vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung handeln kann.
4. Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Verbandes geregelt.
5. Vorstandsmitglieder können nur Verbandsmitglieder werden.
6. Der TSN wird in der Außenwirkung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden einzeln, und durch den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Fachausschüsse / Obmänner

1. Die Fachausschüsse sollen aus jeweils ein bis drei Mitgliedern bestehen. Sie werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und von ihm entlassen. Der Vorsitzende eines Fachausschusses wird Obmann genannt, er wird vom Fachausschuss intern bestimmt. Mitglieder von Fachausschüssen sind keine Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Sie nehmen lediglich die Funktionen wahr, die ihnen nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
2. Die Fachausschüsse bzw. Obmänner sind Organe zur Erarbeitung von Verbandsregeln in entsprechenden Ordnungen. Alle Anfragen innerhalb des Verbands sollen grundsätzlich an die entsprechenden

Fachausschüsse gerichtet werden.

3. Die Fachausschüsse / Obmänner können Personen für Ämter vorschlagen, die im Rahmen von Verbandsordnungen entstehen. Stellung, Aufgaben und Befugnisse dieser Ämter werden abschließend in den jeweiligen Ordnungen geregelt. Sie sind weder Bestandteil der Fachausschüsse noch des Vorstandes, sondern vielmehr eigenständige Organisationseinheiten. Fachausschusssmitglieder können selbst Inhaber dieser Ämter sein.
4. Verbandsmitglieder sollen generell maximal für drei Fachausschüsse gleichzeitig kandidieren und bestellt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Finanzausschuss. Hier soll es keine Personalunion mit anderen Fachausschüssen geben. Gibt es nicht genügend Bewerber, kann von beiden Punkten abgewichen werden.
5. Die Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Obmanns. Sitzungen der Fachausschüsse finden anlassbezogen nach ihrem jeweiligen Fachgebiet statt. Für die Beschlussfassung kann auch das Umlaufverfahren mittels elektronischer Medien gewählt werden.
6. Scheidet ein Fachauschusssmitglied während seiner Amtsperiode aus dem TSN aus, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Vorstandes entsprechend.
7. Folgende Fachausschüsse und Obmänner können durch den Meister-Rat bestellt werden:
 - 7.1. Fachausschuss für Prüfungswesen
Der Fachausschuss für Prüfungswesen hat die Aufgabe die Prüfungsordnung des Verbands zu erarbeiten sowie etwaige Änderungen vorzubereiten. Ferner ist er für die Organisation und Durchführung von Prüfungen verantwortlich.
 - 7.2. Fachausschuss für technische Ausführung
Der Fachausschuss für technische Ausführung befasst sich mit Taekwon-Do fachspezifischen Fragen.
 - 7.3. Fachausschuss für Material
Der Fachausschuss für Material ist für die Beschaffung und Verwaltung aller Materialien, die für die Ausübung der Verbandsaktivitäten notwendig sind, zuständig.
 - 7.4. Fachausschuss für Kampfrichterwesen
Der Fachausschuss für Kampfrichterwesen hat die Aufgabe die Wettkampfordnung des Verbandes zu erarbeiten sowie etwaige Änderungen vorzubereiten. Er ist ferner für die Ausbildung von

Kampf- und Punktrichtern zuständig und steht diesen vor. Bei Turnieren ist der Kampfrichter-Obmann der Vorsitzende des Protestkomitees.

7.5. Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit Vertretern der Presse.

7.6. Weitere Fachausschüsse

Weitere Fachausschüsse können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes geschaffen werden. Dabei ist ihre jeweilige Aufgabe gleichermaßen zu beschließen.

§ 9 Zusammenwirken von Vorstand und Fachaussüssen

1. Die von den Fachausschüssen erarbeiteten Fachordnungen bzw. deren Änderungen werden nach positiver Beschlussfassung dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand beschließt diese mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt bei der Besetzung von Ämtern außerhalb des Vorstandes und der Fachausschüsse gleichermaßen.
2. Der Vorstand kann bei den entsprechenden Fachausschüssen einen Initiativantrag stellen, um Ordnungen bzw. deren Änderung zu initiieren. Scheitert der Antrag im Fachausschuss, gilt der Antrag insgesamt als abgelehnt.
3. Die Fachausschüsse führen Protokoll über ihre Sitzungen. Dieses Protokoll wird dem Schriftführer zugeleitet und dem Protokoll des Vorstandes hinzugefügt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verbandsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung genügt, gemäß §13 der Satzung, auch die telekommunikative Übermittlung gemäß § 127 II BGB (z.B. per Fax oder Email).
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

3. Auf der Mitgliederversammlung haben nur Meister-Rats- und Ehrenmitglieder Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem stimmberechtigten Mitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Der Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Zur Änderung der Satzung und des Verbandszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Meister-Rat

Nur Meister-Rat- und Vorstandsmitglieder können an Sitzungen des Meister-Rates teilnehmen. Der 1. Vorsitzende hat auch den Vorsitz über den Meister-Rat.

Der Meister-Rat beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Meister-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Meister-Rat entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden). Der Meister-Rat macht dem Vorstand Vorschläge für die Bildung und Besetzung von Posten oder Fachausschüssen. Er kann Initiativanträge an den Vorstand stellen, der dann über diese entscheidet und sie ggf. an die zuständigen Fachausschüsse weiterleitet.

Der Meister-Rat entscheidet über die Änderung der schwarzgurt-Mitgliedschaft in eine Meister-Rats-Mitgliedschaft. Hierzu müssen zwei Mitglieder des Meister-Rates die Änderung der Mitgliedschaft befürworten und dem Meister-Rat vorschlagen. Der Meister-Rat beschließt die Änderung der Schwarzgurt-Mitgliedschaft zur Meister-Rats-Mitgliedschaft im Rahmen einer

Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Meister-Rats-Mitglieder haben die Aufgabe, das Taekwon-Do zu fördern und weiterzuentwickeln. Sie beraten den Vorstand, Schulleiter, sportliche Leiter und Trainer in organisatorischen und technischen Fragen.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von je 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten

§ 13 Ersatz für das Schriftformerfordernis

Wird in dieser Satzung oder in Ordnungen des TSN Schriftform verlangt, so genügt die telekommunikative Übermittlung gemäß § 127 II BGB (z.B. per Fax oder Email)

§ 14 Auflösung, Anfall des Verbandsvermögens

1. Zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ aller abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
2. Bei Auflösung des Verbands, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Kreis Nordfriesland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage der Finanzordnung gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte

anzustellen. Dies gilt nur, wenn die Verwaltungstätigkeit nicht mehr durch Ehrenamtliche geleistet werden kann.

6. Ein Antrag auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung beim Vorstand gestellt werden. Dem Antrag sind Belege, die prüffähig sein müssen, beizufügen.
7. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbands.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 04.05.2018 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.